

Für das Nachschlagewerk ! ja  
 Für die Sammlung ! ja  
 Für die Fachpresse ! ja

-----

Gesetz: Truppenvertrag Art. 44; TVG, §§ 2, 3, 4, 5;  
 Tarifvertrag für die bei Dienststellen, Un-  
 ternehmen und sonstigen Einrichtungen der  
 Alliierten Behörden und der Alliierten Streit-  
 kräfte im Gebiet der Bundesrepublik beschäf-  
 tigten Arbeitnehmer (TV AL) vom 28. Januar 1955

Leitsätze:

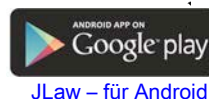
1. Tritt an die Stelle einer die Arbeitsverhältnisse normativ regelnden Rechtsnorm eine neue kollektive normative Regelung, so fällt die bisher geltende Rechtsnorm als Anspruchsgrundlage der bisher durch sie geregelten Ansprüche weg.
2. Wird auf Grund einer allgemeinen Verwaltungsanweisung der Inhalt der Arbeitsverhältnisse allgemein gleichmäßig und einheitlich einzelvertraglich vereinbart, so geben die so zustande gekommenen vertraglichen Arbeitsbedingungen für die Zukunft keine Ansprüche mehr, wenn der in der Verwaltungsanweisung behandelte Fragenkreis zum Gegenstand einer neuen anderweitigen kollektiven, normativ wirkenden Regelung gemacht wird.
3. In beiden Fällen besteht zugunsten des Arbeitnehmers kein Günstigkeitsprinzip des Inhalts, daß frühere günstigere Bestimmungen der normativen Regelung oder der auf der Verwaltungsanweisung beruhenden allgemeinen arbeitsvertraglichen Regelung weiter anzuwenden wären.
4. Der TV AL ist ein Tarifvertrag besonderer Art, auf den grundsätzlich die Vorschriften des Tarifvertragsgesetzes anzuwenden sind und der die Wirkungen eines Tarifvertrages hat, soweit sich nicht aus dem Truppenvertrag etwas anderes ergibt.
5. Die Bundesrepublik, die den TV AL abgeschlossen hat, der aus dem TV AL Pflichten gegenüber den Arbeitnehmern obliegen und die sich der gerichtlichen Inanspruchnahme vor den Arbeitsgerichten zu stellen hat, ist nicht Arbeitgeber der bei den alliierten Streitkräften beschäftigten Arbeitnehmer. Arbeitgeber sind vielmehr die Behörden der Streitkräfte.
6. Die Befugnis der Bundesrepublik zum Abschluß von Tarifverträgen für die Regelung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften ergibt sich aus Art. 44 Abs. 5 des Truppenvertrages. Diese Vorschrift stellt eine Erweiterung des § 2 TVG dar.
7. Tarifbindung an den TV AL besteht auf Arbeitnehmerseite nur für die Mitglieder der abschließenden Gewerkschaften.

Aktenzeichen: 1 AZR 87/57

Urteil des BAG vom 20. Dezember 1957 - LAG Mainz



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
 Kostenlos  
 Über 200 Gesetze  
 Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1 AZR 87/57  
1 Sa 212/56 (Mainz)

# Im Namen des Volkes!

Verkündet  
am 20. Dezember 1957  
gez. Henkelmann,  
Angestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf  
Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 1957  
durch den Präsidenten Professor Dr. Dr. h.c. Nipperdey,  
die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Schröder  
sowie die Bundesarbeitsrichter Krell und Dr. Eichler  
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil  
der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts  
Mainz vom 13. November 1956 – 1 Sa 212/56 –  
wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

### Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. März 1947 bis zum 31. Dezember 1955 als Angestellter bei einer Presse- und Informationsdienststelle, die eine Dienststelle der französischen Streitkräfte ist, tätig. Er erhielt auf Grund einer für alle Arbeitnehmer der französischen Streitkräfte gleichmäßig geltenden und auch auf ihn angewendeten Instruktion Nr. 1831 des Oberkommandos der französischen Streitkräfte in Deutschland von dem Zeitpunkt an, an dem die Dienststelle während des Laufes des Arbeitsverhältnisses des Klägers nach Mainz verlegt wurde, eine Trennungsentschädigung von täglich DM 4,80.

Am 1. Februar 1955 trat der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und mehreren Gewerkschaften am 28. Januar 1955 mit Zustimmung der damals noch tätigen Alliierten Hohen Kommission abgeschlossene "Tarifvertrag für die bei Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der Alliierten Behörden und der Alliierten Streitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer" (TV AL) in Kraft. Der Kläger erfüllt nicht die Voraussetzungen, unter denen nach dem TV AL Trennungsentschädigungen gezahlt werden. Mit einem vorläufigen Einstufungsschreiben vom 15. März 1955, das dem Kläger am 26. April 1955 zugegangen ist, teilte der Chef du service du travail dem Kläger mit, daß die Zahlung der Trennungsentschädigung am 30. April 1955 eingestellt werde.

Hiergegen wendet sich der Kläger, der der Ansicht ist, daß die Zahlung der Trennungsentschädigung erst zum 30. September 1955 hätte eingestellt werden dürfen.

Der Kläger hat deshalb beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 734,40 DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Während das Arbeitsgericht Mainz in dem Urteil vom 1. August 1956 nach dem Klageantrag erkannt hat, hat das Landesarbeitsgericht Mainz auf die von der Beklagten eingelegte Berufung das Urteil des Arbeitsgerichts Mainz aufgehoben und die Klage abgewiesen. D



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
(mobile App)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

en.-3

- 3 -

### Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist kraft Zulassung statthaft, auch ordnungsgemäß und rechtzeitig eingelegt und begründet worden.

Der Kläger konnte jedoch mit dem Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

Die Vorinstanzen sind zutreffend davon ausgegangen, daß sich die Ansprüche des Klägers aus seiner Beschäftigung bei den französischen Streitkräften gegen die beklagte Bundesrepublik richten und der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit unterliegen. Dabei sind die für die deutschen Bundesbehörden maßgebenden Vorschriften mit Ausnahme der tariflichen Bestimmungen anzuwenden. Dies ergibt sich aus Art. 44 Abs. 3 und 8 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II S. 321 f.), dem sogenannten Truppenvertrag.

Der von dem Kläger verfolgte Anspruch auf Zahlung von Trennungsentschädigung gründet sich auf die Instruktion des Befehlshabers der französischen Streitkräfte in Deutschland vom 11. Dezember 1948 (Instruktion Nr. 1831). Es kann dahingestellt bleiben, ob diese "Instruktion" des Befehlshabers der französischen Streitkräfte eine die Arbeitsverhältnisse regelnde Bestimmung normativen Inhalts war. Dann wäre sie als solche nicht zum Inhalt der einzelnen Arbeitsverhältnisse geworden, würde vielmehr die Arbeitsverhältnisse normativ beherrschen. Handelt es sich dagegen um eine Anweisung an die französischen Dienststellen, die in der Instruktion betroffene Regelung der Trennungsentschädigungen gleichmäßig für alle bei den französischen Streitkräften beschäftigten Arbeitnehmer zugrunde zu legen, so ist, da entsprechend verfahren wurde, die Regelung vertraglich bestimmter Inhalt der Arbeitsverhältnisse geworden. In beiden Fällen rechtfertigt die Instruktion Nr. 1831 den Antrag des Klägers aber nicht.



- 4 -

Handelt es sich bei dieser Instruktion um eine normative Vorschrift, so kann sie das Begehren des Klägers deshalb nicht mehr begründen, weil sie mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 28. Januar 1955 (TV AL) in Wegfall gekommen ist. Dieser Wegfall ergibt sich daraus, daß an die Stelle einer normativen Ordnung eine andere normative Ordnung durch den Tarifvertrag gesetzt worden ist. Mit dem Inkrafttreten einer neuen, die Arbeitsverhältnisse normativ beherrschenden Ordnung richten sich die Rechte der Arbeitnehmer für die Zukunft nur nach dieser neuen normativen Ordnung, nicht aber noch nach der durch sie verdrängten früheren normativen Regelung. Insbesondere besteht für das Verhältnis zweier einander zeitlich ablösender normativer Ordnungen nicht zugunsten des Arbeitnehmers ein Günstigkeitsprinzip des Inhalts, daß solche Regelungen der früheren normativen Ordnung zugunsten des Arbeitnehmers auch über deren Wegfall hinaus weiter gelten, die günstiger sind als die der neuen normativen Regelung. Für die Annahme eines solchen Prinzips fehlt jede Rechtsgrundlage. § 4 Abs. 3 TVG kommt nicht in Frage. Handelt es sich also bei der Instruktion um eine normative und nicht zum vertraglichen Inhalt der Einzelarbeitsverhältnisse gewordene Regelung der Arbeitsverhältnisse der bei den französischen Streitkräften beschäftigten deutschen Arbeitnehmer, so hat diese normative Regelung mit dem durch das Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 28. Januar 1955 eingetretenen Wegfall der Instruktion Nr. 1831 ihre Geltung verloren. Sie kann deshalb das Klagebegehren des Klägers, mit dem er Ansprüche für die Zeit nach dem Wegfall dieser Instruktion geltend macht, nicht mehr begründen (vgl. BAG, AP Nr. 2 zu § 52 Regelungsgesetz Bl. 4<sup>R</sup>, 5 mit Angaben).

Handelt es sich bei der Instruktion Nr. 1831 um eine Verwaltungsanweisung des Befehlshabers der französischen Streitkräfte dahin, daß die diesem Befehlshaber nachgeord-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

neten Streitkräfte die Regelungen der Instruktion als Inhalt der Einzelarbeitsverhältnisse mit den bei ihnen beschäftigten deutschen Arbeitnehmern vereinbaren sollten, und haben daraufhin diese Stellen entsprechend verfahren, so geben die so begründeten vertraglichen Arbeitsbedingungen dem Kläger gleichfalls nicht mehr den Anspruch auf Fortzahlung der Trennungsentschädigung nach Maßgabe der Instruktion Nr. 1831. Ist die Regelung der Instruktion Nr. 1831 allgemein, einheitlich und gleichmäßig zum Inhalt der Einzelarbeitsverträge gemacht worden, so handelt es sich um allgemeine Arbeitsbedingungen, um eine für einen bestimmten größeren Bereich getroffene Ordnung, nicht aber um individuell wegen seiner Leistung oder seiner sozialen Bedürftigkeit für den Kläger begründete Ansprüche. Diese vertraglichen Ansprüche nach der Instruktion Nr. 1831 sind somit nicht gerade zugunsten des Klägers begründet worden und haben nicht den Kläger aus dem Kreise derjenigen Arbeitnehmer heraus, die bei den französischen Streitkräften beschäftigt waren und für die die Instruktion Nr. 1831 gleichmäßig und einheitlich angewendet wurde. Dem Kläger ist lediglich ein Anspruch eingeräumt worden, der sich aus der allgemeinen Anwendung der Instruktion Nr. 1831 auf vertraglicher Grundlage ergab. Derartige auf allgemeiner Regelung beruhende und nur im Hinblick auf diese allgemeine Regelung zum Inhalt der Arbeitsverträge gemachte Arbeitsbedingungen erfahren dann eine Änderung, wenn statt einer solchen allgemeinen und gleichmäßigen Handhabung auf arbeitsvertraglicher Grundlage nunmehr die gleiche Frage ebenso gleichmäßig normativ durch einen Tarifvertrag anderweit geregelt wird. In einem solchen Fall ersetzen die nunmehr gleichmäßig normativ geltenden Regelungen des Tarifvertrags die bisher gleichmäßig allgemein auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarung geltenden Arbeitsbedingungen (vgl. Nipperdey, Mindestbedingungen und günstigere Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitsordnungsgesetz (Ordnungsprinzip und Leistungsprinzip) in Festschrift für Heinrich Lehmann, 1936 S. 257 ff.; Siebert in Nipperdey Festschrift, 1955 S. 126, 127; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. II 1957, S. 416 ff.). Aus dem Ordnungsprinzip, das zum Wesen des Tarifvertrages gehört, folgt, daß auch eine arbeitsvertraglich mit einer Vielheit von Arbeitnehmern begründete allgemeine Ordnung durch einen die Arbeitsverhältnisse ebenso gleichmäßig normativ beherrschenden Tarifvertrag ersetzt werden kann. Auch in einem solchen Fall gilt das Ordnungsprinzip des Tarifrechts mit der Folge, daß dieser neue Tarifvertrag nunmehr einheitlich die bisher arbeitsvertraglich bestimmten allgemeinen Arbeitsbedingungen normativ regelt und damit den allgemein arbeitsvertraglichen Inhalt verdrängt. Auch in diesem Fall ist ein Günstigkeitsprinzip des Inhalts, daß die günstigeren Bedingungen der früher gleichmäßig auf arbeitsvertraglicher Grundlage geltenden Regelung trotz des Inkrafttretens des normativ geltenden Tarifvertrages noch fortbeständen, nicht gegeben. Die Anerkennung eines so aufgefaßten Günstigkeitsprinzips würde mit dem Ordnungsprinzip des Tarifvertrages unvereinbar sein. Sie würde einen nicht gerechtfertigten Einbruch in die anerkannte Tarifautonomie der Sozialpartner bedeuten, denn sie würde die Möglichkeit zur Schaffung einheitlicher Arbeitsbedingungen auf kollektiver Ebene erheblich erschweren oder gar ausschließen.

Zwar enthält auch der TV AL ebenso wie jeder andere Tarifvertrag nur Mindestbedingungen. Es können später für die Arbeitnehmer günstigere Bedingungen arbeitsvertraglich vereinbart werden. Aber auch bestehende günstigere Arbeitsbedingungen bleiben nach h. L. (vgl. Hueck-Nipperdey, 6. Aufl., Bd. II S. 414) unberührt (§ 4 Abs. 3 TVG). In dem letzteren Fall liegt aber eine günstigere Vereinbarung im Sinne des § 4 TVG nur dann vor, wenn eine für den einzelnen Arbeitnehmer günstigere individuelle Sonderabmachung, insbesondere auf der Grundlage des Leistungsprinzips oder seiner sozialen Bedürftigkeit getroffen war, so auch wenn der einzelne Arbeitnehmer unter der Geltung einer später durch eine andere Ordnung ersetzten allgemeinen Ordnung über den



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Inhalt dieser allgemeinen Ordnung hinaus Ansprüche erhalten hat mit dem Willen und dem Ziel, ihm die dadurch gewährten Vorteile auch für die Zukunft ohne Rücksicht auf den Bestand der allgemeinen Ordnung und deren Fortgeltung zu erhalten. Davon kann hier keine Rede sein. Der Kläger hat die Trennungsentschädigung nicht erhalten, weil gerade er oder einzelne weitere Arbeitnehmer anders als die anderen Arbeitnehmer behandelt und so bevorzugt werden sollten, sondern weil eine allgemeine Regelung vorlag, die für den Kläger ebenso wie für alle anderen Arbeitnehmer in gleicher Lage galt.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt sonach davon ab, ob es sich bei dem Tarifvertrag vom 28. Januar 1955 für die bei Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der Alliierten Behörden und der Alliierten Streitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer tatsächlich um einen Tarifvertrag im Sinne des Tarifvertragsgesetzes mit den Wirkungen eines Tarifvertrages handelt, ob also dieser Tarifvertrag eine solche allgemeine normative Ordnung beinhaltet.

Der Senat ist bei dieser Entscheidung zu dem Ergebnis gekommen, daß es sich bei dem genannten Tarifvertrag (TV AL) um einen Tarifvertrag besonderer Art handelt, der zwar namentlich im Hinblick auf die Gestaltung der Tariffähigkeit vom TVG abweicht, gleichwohl aber seinem Wesen und Gehalt nach als ein Tarifvertrag im Sinne des Tarifvertragsgesetzes zu werten ist und insbesondere die Rechtswirkungen eines solchen Tarifvertrages auslöst.

Nach Art. 44 Abs. 5 des Truppenvertrages, der am 5. Mai 1955, 12.00 Uhr in Kraft getreten ist (Bekanntmachung vom 5. Mai 1955, BGBl. 1955 Teil II S. 628), obliegt den deutschen Behörden im Einvernehmen mit den Behörden der Streitkräfte "die Festlegung der den einzelnen Arbeitsverhältnissen zugrundezulegenden Arbeitsbedingungen einschließlich der Löhne, der Gehälter und der Einordnung der einzelnen Tätigkeitsarten in Lohn- und Gehaltsgruppen, sowie gegebenenfalls der Abschluß von Tarifverträgen". Diese Vorschrift des Trup-



- 8 -

penvertrages, die Bestandteil des in der Bundesrepublik geltenden Gesetzesrechtes ist, erweitert den Rahmen der nach dem deutschen Tarifvertragsgesetz für den Abschluß von Tarifverträgen zuständigen Stellen. Nach § 2 TVG sind Tarifvertragsparteien nur Gewerkschaften, einzelne Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern. Anstelle des Arbeitgebers – Arbeitgeber sind die Behörden der Streitkräfte – hat den Tarifvertrag vom 28. Januar 1955 die Bundesrepublik abgeschlossen. Sie hat damit von der ihr in Art. 44 Abs. 5 des Truppenvertrages gegebenen gesetzlichen Befugnis zum Abschluß von Tarifverträgen, die die Arbeitsverhältnisse der bei den Dienststellen der Streitkräfte beschäftigten deutschen Arbeitnehmer regeln, Gebrauch gemacht. Die Bundesrepublik ist nicht Arbeitgeber der bei Streitkräften beschäftigten Arbeitnehmer. Dies folgt bereits daraus, daß die Behörden der Streitkräfte, also nicht die Bundesrepublik, nach Art. 44 Abs. 6 des Truppenvertrages den Arbeitskräften gegenüber die Befugnis zur Einstellung, Zuweisung des Arbeitsplatzes, Ausbildung, Versetzung, Kündigung und Entgegennahme von Kündigungen haben. Es ergibt sich weiter aus Art. 44 Abs. 3, 7 und 9 des Truppenvertrages. Damit liegen die Arbeitgeberfunktionen und mit ihnen auch die Arbeitgeberstellung bei den Behörden der Streitkräfte und nicht bei der Bundesrepublik. Die Bediensteten stehen zu den Behörden der Streitkräfte grundsätzlich in einem dem deutschen Arbeitsrecht unterliegenden Arbeitsverhältnis (Art. 44 Abs. 3). Auch die Arbeitgeberpflichten treffen an sich materiellrechtlich die Behörden der Streitkräfte (z. B. Vergütungspflicht, Fürsorgepflicht, Pflicht zur Urlaubsgewährung). Eine Arbeitgeberstellung der Bundesrepublik wird nicht dadurch begründet, daß Ansprüche der einzelnen Arbeitnehmer aus der Beschäftigung bei den Streitkräften sich gegen die Bundesrepublik richten, d. h. gegen die Bundesrepublik geltend zu machen sind und der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit unterliegen (Art. 44 Abs. 8 des Truppenvertrages). Es wird vielmehr



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der aus der Stationierung ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik folgenden besonderen Lage dadurch Rechnung getragen, daß völkerrechtsvertraglich ex lege vorbehaltlich des Ausgleichs im Innenverhältnis ein befreiender Schuldübergang besonderer Art zu Lasten der Bundesrepublik und ihre Passivlegitimation für Prozesse eintritt (vgl. dazu auch Pretzsch-Schalkhäuser-Rechenberg. Das Recht der Arbeitnehmer bei den Streitkräften 1955; vor allem Beitzke, RdA 1948, 86; ders. 1955, 84; ders., Die Betriebsverfassung 1957, 1; ders., Anmerkung zu BAG, AP Nr. 6 zu Art. 44 Truppenvertrag; vgl. weiter LAG Kiel in AP Nr. 1 zu § 44 Truppenvertrag; Reichel, BABl. 1956, 217, 648). Aus dieser Rechtslage folgt aber nicht, daß es sich bei dem TV AL nicht um einen Tarifvertrag (einen Tarifvertrag besonderer Art) handelt.

Wenn nach Art. 44 Abs. 5 den deutschen Behörden der Abschluß von Tarifverträgen für die Arbeitsverhältnisse der bei den Behörden der Streitkräfte tätigen zivilen Arbeitskräfte obliegt, so ist nur § 2 TVG dahin erweitert worden, daß auch der Bundesrepublik, obwohl sie nicht Arbeitgeber der bei den Behörden der Streitkräfte beschäftigten Arbeitnehmer ist, die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit gegeben worden ist, die Arbeitsverhältnisse der bei diesen Dienststellen beschäftigten Arbeitnehmer durch Tarifverträge mit den zuständigen Gewerkschaften normativ zu regeln. Nicht aber folgt daraus, daß auch die sonstigen Vorschriften des Tarifvertragsgesetzes nicht oder nur in geänderter Fassung auf diesen Tarifvertrag anwendbar sind. Art. 44 Abs. 5 muß in engster Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 gesehen werden, nach dem die deutschen arbeitsrechtlichen Vorschriften, also einschließlich des Tarifvertragsgesetzes gelten, soweit nicht Art. 44 selbst etwas anderes bestimmt.

Nach alledem ist der TV AL als ein Tarifvertrag besonderer Art aufzufassen, der aber die rechtlichen Wirkungen eines Tarifvertrages im Sinne des TVG entfaltet (vgl. hierzu z. T. abweichend Dietz, Das Arbeitsverhältnis der bei der Besatzungsmacht Beschäftigten, AR-Blattei D, Besatzungs-



- 10 -

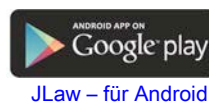
macht; Herschel in AP Nr. 24 zu § 1 KSchG; Reichel, BARbBl. 1956, 215, 648; Below, Arbeit und Recht 1955, 146; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., 1957, Bd. II, S. 341; Maurer, Bl. f. StR, SozVers. und ArbR 1955, 123).

Der Senat steht auf dem Standpunkt, daß die erwähnte Besonderheit hinsichtlich der Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit die einzige Änderung am deutschen Tarifvertragsrecht durch den Truppenvertrag darstellt. Im übrigen finden auf den Tarifvertrag vom 28. Januar 1955 alle Vorschriften des deutschen Tarifvertragsgesetzes Anwendung. Es gelten sonach die Regelungen des deutschen Tarifvertragsgesetzes für den Abschluß von Tarifverträgen, für die Tarifgebundenheit, für die Wirkungen der tariflichen Normen und für die Allgemeinverbindlicherklärung.

Daher ist auch die vielfach vertretene Auslegung des § 1 des Tarifvertrages vom 28. Januar 1955 nicht richtig, wenn sie annimmt, daß alle bei den Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der Alliierten Behörden und der Alliierten Streitkräfte beschäftigten Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf ihre Organisationszugehörigkeit bei den tarifabschließenden Gewerkschaften an den TV AL gebunden und ihre Arbeitsverhältnisse normativ geregelt seien. Vielmehr bestimmt § 1 TV AL nur den betrieblichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages. Die Frage des Geltungsbereiches ist aber scharf zu scheiden von der Frage der Tarifgebundenheit im Sinne des § 3 TVG (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., 1957, Bd. II S. 335 f., 348). Der TV AL gilt normativ also nur für die Mitglieder der betreffenden Gewerkschaften, die diese Mitgliedschaft in einem Zeitraum besaßen, für den sie kraft Normenwirkung des TV AL Ansprüche aus ihren Arbeitsverhältnissen geltend machen. Dies ergibt sich daraus, daß Art. 44 Abs. 5 des Truppenvertrages die deutschen Behörden zum Abschluß von "Tarif-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

verträgen" im Sinne des TVG deutschen Arbeitsrechts (Art. 44 Abs. 3) ermächtigt. Ein solcher Tarifvertrag bindet aber nur die Mitglieder der Tarifvertragsparteien. Um eine Tarifbindung auch für Außenseiter herbeizuführen, bedarf es nach dem auch auf den TV AL anwendbaren § 5 TVG einer Allgemeinverbindlicherklärung. Im übrigen könnte der Inhalt des Tarifvertrages besonders arbeitsvertraglich vereinbart sein, so daß er kraft Arbeitsvertrages und nur kraft Arbeitsvertrages gelten würde (Hueck-Nipperdey, Bd. II S. 339, 340).

Im vorliegenden Rechtsstreit hat es das Landesarbeitsgericht unterlassen, eindeutig festzustellen, ob der Kläger bereits in der Zeit vom 1. Februar 1955 an Mitglied der ÖTV gewesen ist. Der Kläger hat jedoch selbst ausgeführt, er sei bereits zu dieser Zeit Mitglied der ÖTV gewesen. Daraus folgt, daß der Kläger selbst vorträgt, der TV AL gelte normativ auch für sein Arbeitsverhältnis. Es lag daher keine Veranlassung vor, die Sache zur weiteren Aufklärung über die Organisationszugehörigkeit des Klägers im Anspruchszeitraum an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Denn die Tatsache, daß der Kläger nach seiner eigenen Behauptung tarifgebunden an den TV AL ist, muß zur Abweisung der Klage führen, weil die Normenwirkung des TV AL auch für den Kläger zur Verdrängung der Rechte, die früher auf Grund des Bestehens und der Anwendung der Instruktion Nr. 1831 für den Kläger gegebenenfalls begründet waren, führt, wie bereits dargetan ist.

Auf den TV AL selbst, der ebenfalls eine Regelung über Trennungsentschädigungen enthält (vgl. § 11), kann der Kläger den von ihm geltend gemachten Anspruch nicht stützen, da er unstreitig die Voraussetzungen, unter denen nach dem TV AL Trennungsentschädigungen gewährt werden, nicht erfüllt.

Zu Unrecht macht der Kläger schließlich geltend, der TV AL selbst erhalte ihm seinen früheren Besitzstand hinsichtlich der Trennungsentschädigung. § 17 Ziff. 3 TV AL enthält eine Besitzstandsklausel nur für solche Arbeitneh-



- 12 -

- 12 -

mer, deren Arbeitsverdienst nach Neueingruppierung bei gleichbleibender Arbeitszeit und gleichen Tätigkeitsmerkmalen niedriger ist als ihre bisherigen Gesamtbezüge einschließlich Kinderzulage. Nur diese Arbeitnehmer erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen den neuen und ihren bisherigen Bezügen weiter gezahlt. Diese Besitzstandsklausel bezieht sich also nur auf den Arbeitsverdienst, wie er sich aus der neuen Eingruppierung in die Vergütungsgruppen des TV AL ergibt. Sie erstreckt sich nicht auf bisher gezahlte Trennungsentschädigungen. Sie rechtfertigt also nicht den Anspruch des Klägers auf Fortzahlung der Trennungsentschädigung.

Auch aus dem Verhalten der Beschäftigungsbehörde des Klägers nach dem Inkrafttreten des TV AL folgt nicht, daß der Kläger weiter die Trennungsentschädigung so beziehen kann, wie er sie unter der Geltung der Instruktion Nr. 1831 bezog. Dadurch, daß die Dienststelle dem Kläger die Trennungsentschädigung bis zum 30. April 1955 weitergezahlt hat, ist weder ein vertraglicher Rechtsanspruch des Klägers anerkannt, also eine vor dem 1. Februar 1955 abgeschlossene Vereinbarung als fortgeltend bestätigt worden, noch aber gar die weitere Zahlung über den 30. April 1955 hinaus vertraglich zugesichert worden.

Im Hinblick hierauf bedurfte es zu der Einstellung der Trennungsentschädigung, so wie diese nach der Instruktion Nr. 1831 an den Kläger gezahlt wurde, nicht einer Änderungskündigung dem Kläger gegenüber. Der Anspruch auf Zahlung der Trennungsentschädigung nach dieser Instruktion ist vielmehr durch das Inkrafttreten des TV AL am 1. Februar 1955 weggefallen.

Es war sonach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zu erkennen wie geschehen.

gez. Nipperdey Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder

Krell

Dr. Eichler



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)